

46. 1. Sind Baupolizeiordnungen Verbotsgesetze im Sinne des § 664 A.L.R. I. 9?
 2. Ist die Anwendung des § 142 A.L.R. I. 8 dann ausgeschlossen, wenn dem Behältnisse, dessen Fenster verbaut worden sind, durch Anlegung neuer Fenster Licht verschafft werden kann?

V. Civilsenat. Urtheil v. 27. März 1895 i. S. F. (Bekl.) w. preuß. Eisenbahnfiskus (Kl.). Rep. V. 351/94.

- I. Landgericht Potsdam.
 II. Kammergericht Berlin.

Die Parteien sind Eigentümer benachbarter Grundstücke in Potsdam. Hart an der Grenze befand sich auf dem Grundstücke des Beklagten ein einstöckiges Haus. An dieses ist von den Vorbesitzern des Klägers ein zweistöckiges Wohnhaus in der Art angebaut worden, daß die Giebelwand des ersteren für das Erdgeschoß des letzteren als Abschlußmauer benutzt, demnächst auf die Quermauer des jetzt dem Kläger gehörigen Hauses ein starker Balken gelegt und auf diesem die Giebelmauer für die oberen Stockwerke aufgeführt wurde. In dieser Giebelwand befinden sich zwei Fenster, welche höher lagen als die Oberkante des Daches des alten Hauses des Beklagten. Diese Fenster, durch welche zwei Giebelstuben ihr Licht erhielten, sind unstrittig vor mehr als zehn Jahren angelegt. Beklagter hat im Jahre 1891 sein Haus abbrechen und einen mehrstöckigen Neubau aufführen lassen, dessen Giebel unmittelbar an den Giebel des Hauses des Klägers stößt und jenen beiden Fenstern das Licht vollständig entzieht. Die beiden Giebelstuben des Klägers haben von keiner anderen Seite her Licht. Vor Beginn des Neubaus hat Beklagter dem Kläger angeboten, die beiden Fenster auf seine Kosten zu verlegen. Kläger

hat jedoch diesen Vorschlag abgelehnt und vor und nach Beginn des Neubaus der Verbauung seiner Giebel Fenster widersprochen. Kläger hat beantragt: den Beklagten zu verurteilen, mit dem Neubau soweit zurückzurücken, daß man aus den beiden Giebel Fenstern den Himmel erblicken kann. Beklagter hat Abweisung der Klage begehrt. Der erste Richter hat jedoch dem Klagantrage gemäß erkannt. Die Berufung des Beklagten hat keinen Erfolg gehabt. Seine Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Der Beklagte hat der Klage gegenüber verschiedene selbständige Einreden vorgeschützt, durch deren Verwerfung die Vorinstanzen nach Ansicht des Revisionsklägers Rechtsnormen verletzt haben sollen. Die Einreden sind folgende: ...

Ein ... Einwand des Beklagten geht dahin: Nach den für die Städte des Regierungsbezirkes Potsdam erlassenen Baupolizeiordnungen aus den Jahren 1842, 1868 und 1872 dürfe niemand in Brand- oder Giebelmauern Fenster haben. Gegen dieses Verbot habe Kläger nach § 664 A.L.R. I. 9 Rechte durch Verjährung nicht erwerben können. Die Vorinstanzen haben diesen Einwand mit der Erwägung beseitigt, daß, wenn Polizeiverordnungen überhaupt die Kraft haben sollten, den § 142 A.L.R. I. 8 außer Geltung zu setzen, der Beklagte als Privatperson, nachdem das Gebäude des Klägers einmal mit den Fenstern errichtet worden sei, und zwar, wie anzunehmen, mit ausdrücklicher oder stillschweigender polizeilicher Genehmigung, sich auf die Nichtbeachtung der jetzt bestehenden Polizeivorschriften nicht berufen dürfe. Die Revision rügt Verletzung des § 664 A.L.R. I. 9. Auch diese Rüge ist jedoch unbegründet; denn wenn auch die zehnjährige Frist des § 142 A.L.R. I. 8 als Erziehungsfrist aufzufassen sein sollte, was namentlich in neuerer Zeit bestritten wird,

vgl. den Litteraturnachweis bei Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht 6. Aufl. Bd. 3 § 170 Nr. 13 Anm. 37 S. 174, 175, und Heydemann, Einleitung 2. Aufl. Bd. 1 S. 445,

so können doch jene Baupolizeiordnungen als Verbotsgesetze im Sinne des § 664 nicht aufgefaßt werden. Der § 664 bezieht sich auf Rechte, die überhaupt nicht, und auf solche, die kraft gesetzlicher Vorschrift durch Verjährung nicht entstehen können.

Vgl. Entsch. des ehemaligen Obertribunals in Berlin Bd. 50 S. 114 und Striethorst, Archiv Bd. 97 S. 155.

Hier kommt nur die erstere Art von Rechten in Betracht, bezüglich welcher § 35 A.L.R. I. 3 bestimmt: „Aus unerlaubten Handlungen überkommt der Handelnde zwar Verbindlichkeiten, aber keine Rechte.“ Unerlaubt ist aber nach § 87 A.L.R. Einl. jede Handlung, welche durch natürliche oder durch positive Gesetze verboten ist. Ein Verbotsgesetz im weiteren Sinne dürfte in den gedachten Baupolizeiordnungen allerdings zu finden sein; allein § 664 I. 9 bezieht sich unzweifelhaft nur auf solche Verbotsgesetze, welche das Entstehen und die Rechtswirksamkeit von Privatrechtsverhältnissen hindern, und ein derartiges Verbot ist nach dem vom Beklagten vorgetragene Inhalte der Baupolizeiordnungen in diesen nicht enthalten. Der Grund des Verbotes, Fenster in Brand- und Giebelmauern zu haben oder anzubringen, liegt nicht in der Unsittlichkeit oder Rechtswidrigkeit des verbotenen Zustandes oder Handelns, für welchen Fall selbstverständlich jeder Rechtsschutz ver sagt werden müßte, sondern lediglich in Rücksichten auf das gemeine Wohl, und weil letzteres der Fall, wird das Entstehen und die Fortdauer des privatrechtlichen Verhältnisses, welches nach § 142 A.L.R. I. 8 an das zehnjährige Bestehen der Fenster geknüpft ist, durch das polizeiliche Verbot mangels einer dahin zielenden besonderen Vorschrift desselben nicht betroffen.

Vgl. das Urteil des I. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 19. Januar 1881 im preuß. Just.-Min.-Bl. Jahrg. 1882 S. 2 flg. Mit Recht haben daher die Vorinstanzen angenommen, daß Beklagter für seine privatrechtlichen Beziehungen zum Kläger das lediglich im Interesse des Gemeinwohles erlassene Verbot nicht verwerten könne.

Endlich wendet Beklagter noch ein, er habe sich dem Kläger gegenüber erboten, die Fenster auf seine Kosten zu verlegen, um dadurch die Zurückrückung des Neubaus unnötig zu machen. Mehr könne Kläger nach § 142 A.L.R. I. 8 nicht verlangen. Durch die gegenteilige Annahme habe der Berufungsrichter diese Gesetzesstelle verletzt. Eine solche Verletzung liegt jedoch nicht vor. Es ist in der

Litteratur,
vgl. Dernburg, Preussisches Privatrecht Bd. 1 § 221; Grein, Baurecht 2. Aufl. S. 113 und Paris in Gruchot, Beiträge Bd. 24 S. 67 flg.,

freilich die Ansicht vertreten, daß die Anwendung des § 142 nicht nur dann ausgeschlossen sei, wenn der Raum, dessen Fenster verbaut sind, von anderer Seite bereits Licht hat, sondern auch wenn ihm durch Anlegung neuer Fenster Licht geschafft werden kann; das ehemalige preußische Obertribunal hat aber diese Ansicht in seinem Urteile vom 20. September 1877,

vgl. Entsch. des Obertribunals Bd. 80 S. 267,

mit überzeugender Begründung widerlegt. Nach dem klaren Wortlaute des § 142 kann der Nachbar, wenn jener Raum nur von der Seite her, wo der Neubau aufgeführt ist, Licht hat, Zurückdrückung des Baues verlangen. Das Gesetz selbst bietet nicht den geringsten Anhalt dafür, daß der Nachbar sich mit der Herstellung anderer Fenster begnügen und eine Veränderung des langjährigen Zustandes sich gefallen lassen müsse. Die Verteidiger der entgegengesetzten Ansicht können sich denn auch nicht auf den Wortlaut des Gesetzes berufen; vielmehr stützen sie sich auf eine Äußerung, die Suarez gelegentlich der Vorarbeiten zu den §§ 142. 143 gethan hat. Es mag dahingestellt bleiben, ob der klaren gesetzlichen Vorschrift gegenüber die gesetzgeberischen Vorarbeiten überhaupt zur Auslegung herangezogen werden können; denn jene Bemerkung von Suarez steht den Vertretern der gegnerischen Ansicht keineswegs zur Seite. Wenn man die in den Motiven der Gesetzrevisoren zum Pens. 13 S. 70 flg. mitgeteilte Stelle in ihrem ganzen Zusammenhange betrachtet, so ergibt sich, daß die zur Stütze der abweichenden Ansicht herausgegriffenen Worte: „Wenn der Nachbar sich noch auf andere Art helfen kann, so darf eine bloße Unbequemlichkeit oder ein nicht sehr beträchtlicher Nachteil desselben den Bauenden in dem freien Gebrauche seines Eigentumes nicht hindern“, sich lediglich auf den Fall beziehen, wenn der Raum noch von einer anderen Seite her Licht hat. Der Ansicht des Obertribunales war daher mit der Mehrzahl der Rechtslehrer beizupflichten.“